

Zuwendungsfähige Ausgaben

Alle Ausgaben, die zur Projektdurchführung (Durchführung der Maßnahmen) notwendig und angemessen sind, sind zuwendungsfähig. Darunter fallen insbesondere:

Fördermodul 1:

1. Personalmittel für Projektdurchführung und –betreuung

1.1 Personal im Inland

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß TVöD
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

1.5 Personal im Ausland (an Partnerhochschule, ortsübliche und angemessene Vergütung)

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

- für externe Expertinnen/Experten und Dienstleister bis zu 250 Euro/Tag (keine Vertreter der beteiligten Hochschulen) für Vorträge oder Workshops; nicht für Curricula-Entwicklung (zusätzlich ggf. Zuschuss zu Mobilität und Aufenthalt analog zu den geltenden Fördersätzen im Programm)
- Honorare für Hilfskräfte (Hilfsarbeiten z.B. bei Konferenzen, Workshops etc.)
- für Übersetzungen von Unterrichts- bzw. projektbezogenen Materialien

2.2 Mobilität Projektpersonal

- Ausgaben für Mobilität projektbezogener Dienstreisen. Für Beschäftigte der deutschen Hochschulen in analoger Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Für Beschäftigte von Weiterleitungsempfängern (Partnerhochschule im Ausland) unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Belegen. Jeweils können nur Flüge in der Economy-Class und Bahnfahrten 2. Klasse geltend gemacht werden (ggf. abweichend vom BRKG).

Es sind prinzipiell nur die Beförderungsausgaben von Hochschulort bzw. Standort der in die DAAD-Förderung eingebundenen Partnerhochschulen zuwendungsfähig.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Dienstreisen deutscher Hochschulangehöriger in analoger Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) (max. für einen Monat).
- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Dienstreisen ausländischer Partnerhochschulangehöriger (siehe unter Ziffer 3.4).

2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (Druck- und Vervielfältigung, Toner, Tinten etc.)
- Wirtschaftsgüter (Kleingeräte zur besseren Ausstattung der ausländischen Partnerhochschule einmalig bis zu 5.000 Euro; in begründeten Ausnahmefällen bei Süd-Süd-Partnerschaften und besonders finanzschwachen Partnerhochschulen bis zu 10.000 Euro)
- Druck/Publicationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Ausgaben für Flyer, Broschüren, Plakate etc., Online-Bereich (z.B. Entwicklung, Einrichtung und Pflege von Kommunikations- und Lernplattformen, Internetpräsenzen, e-Journals, online-Bibliotheken))
- Externe Dienstleistungen (gemäß Ausschreibung)
- Sonstiges
 - Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, u.ä.;
 - Software, Lizenzen;
 - Ausgaben für Visagebühren;
 - Notwendige Impfungen sowie Malaria-Prophylaxe;
 - Gebühren für Geldtransfer ins Ausland;
 - Beitrag zur Krankenversicherung;
 - Teilnehmerpauschale (50 Euro/Veranstaltung/Teilnehmer) zur Durchführung von Veranstaltungen (Workshops und Konferenzen o.ä.)
 - Fachexkursionen

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

Von der deutschen Hochschule zur Partnerhochschule (zu den Partnerhochschulen)

Ausgaben für Fahrt und Flug sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) sind für die 2. Klasse und Flug nur in der Economy-Class zuwendungsfähig.

Von Partnerhochschule zu Partnerhochschule (Süd-Süd)

Ausgaben für Fahrt und Flug sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen. Bahnfahrten (unabhängig von ihrer Dauer) sind für die 2. Klasse und Flug nur in der Economy-Class zuwendungsfähig.

Innerhalb des Partnerlandes

Ausgaben für Fahrt und Flug können in Ausnahmefällen beantragt und geltend gemacht werden. Hier ist die Zustimmung des DAAD jeweils gesondert einzuholen.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

Aufenthalt ausländischer Geförderter in Deutschland	Monatssatz ab dem 13. Tag	Tagessatz bis einschl. 12 Tagen
• Studierende (bis max. 5 Monate)	750 Euro	50 Euro
• Graduierte mit Bachelorabschluss (bis max. 5 Monate)	850 Euro	60 Euro
• Doktorandinnen und Doktoranden (jeweils mit Masterabschluss oder Äquivalent, bis max. 5 Monate)	1.200 Euro	80 Euro
• Promovierte Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler und Professorinnen/ Professoren (max. 1 Monat)	ab dem 23. Tag	bis einschl. 22 Tagen
	2.000 Euro	89 Euro

Aufenthalt deutscher Geförderter im Zielland einschl. Süd-Süd-Austausch	Monatssatz ab dem 13. Tag	Tagessatz bis einschl. 12 Tagen
• Studierende (bis max. 5 Monate)	900 Euro	55 Euro
• Graduierte mit Bachelorabschluss (bis max. 5 Monate)	975 Euro	65 Euro
• Doktorandinnen/Doktoranden, Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Dozentinnen/Dozenten, Assistentinnen/Assistenten etc. (jeweils mit Masterabschluss oder äquivalent, bis max. 5 Monate)	1.525 Euro	85 Euro
• Promovierte Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler und Professorinnen/ Professoren (i.d.R. max. 1 Monat)	ab dem 23. Tag	bis einschl. 22 Tagen
	2.000 Euro	89 Euro

Fördermodul 2:

1. Personalmittel für Projektdurchführung und –betreuung

1.1 Personal im Inland

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß TVöD
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

- für externe Referenten bis zu 250 Euro/Tag (keine Vertreter der beteiligten Hochschulen) für Vorträge
- Honorare für Hilfskräfte (Hilfsarbeiten z.B. bei den Wochenendseminaren)

2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (Druck- und Vervielfältigung, Toner, Tinten etc.)
- Raummiete (Lehrräume)
- Sonstiges (Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, u.ä.) bis zu 500 Euro pro Seminar

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen (Fahrt und Flug)

Reisekostenzuschuss für Medizinstudierende

Bahnfahrt 2. Klasse gegen Beleg für die Teilnahme an den Wochenendseminaren

Land	Reisekostenzuschuss (Euro)
Afghanistan	1.200
Ägypten	775
Algerien	600
Angola	1.350
Armenien	950
Aserbaidshjan	625
Äthiopien	1.200
Bangladesch	700
Benin	950
Bolivien	2.650
Botsuana	1.550
Brasilien	1.575
Burkina Faso	1.350
Burundi	1.475
China	850

Costa Rica	1.975
Dschibuti	825
Ecuador	2.125
El Salvador	1.850
Elfenbeinküste	1.175
Gabun	1.250
Gambia	1.425
Georgien	525
Ghana	1.025
Guatemala	1.675
Guinea	1.350
Guyana	1.475
Haiti	1.800
Honduras	1.850
Indien	1.050
Indonesien	1.300
Irak	775
Iran	850
Jamaika	1.800
Jemen	825
Jordanien	650
Kambodscha	1.125
Kamerun	1.250
Kasachstan	825
Kenia	1.375
Kirgisistan	725
Kolumbien	1.825
Kongo	1.250
Kuba	1.975
Laos	1.125
Lesotho	1.725
Libanon	875
Liberia	1.350
Libyen	1.025
Madagaskar	900
Malawi	1.550
Malaysia	1.375
Mali	1.350
Marokko	775
Mauretanien	650
Mauritius	1.725
Mexiko	1.800
Mongolei	1.200
Mosambik	1.725
Myanmar	1.125
Namibia	1.550
Nepal	850
Nicaragua	2.000
Niger	1.350
Nigeria	1.350
Pakistan	500
Palästinensische Gebiete	775
Panama	1.975

Papua-Neuguinea	2.650
Paraguay	3.000
Peru	1.825
Philippinen	1.450
Ruanda	1.250
Sambia	1.550
Senegal	1.425
Sierra Leone	1.350
Simbabwe	1.550
Somalia	1.200
Sri Lanka	1.050
Südafrika	1.725
Tadschikistan	900
Tansania	1.375
Thailand	1.325
Togo	1.475
Tschad	1.350
Tunesien	600
Turkmenistan	1.200
Uganda	1.250
Uruguay	2.850
Usbekistan	975
Venezuela	1.475
Vietnam	1.475
Zentralafrikanische Republik	1.250

Reisekostenzuschüsse für hier nicht genannte DAC-Länder ggf. beim DAAD, P32, erfragen.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

- Monatlich 500 Euro** für den Aufenthalt von Famulanten vor Ort für maximal zwei Monate, für PJ-Tertiale maximal vier Monate.
Hinweis:
 Die Anerkennung von PJ-Tertialen muss **vorab** von der zuständigen Stelle im Bundesland der deutschen Hochschule bestätigt werden, an der der/die Studierende immatrikuliert ist.
 Die Zahlung der Förderung an die Teilnehmer sollte in zwei Raten erfolgen. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt erst nach Eingang eines Berichtes über die Famulatur/das PJ-Tertial bei der Hochschule.
- Tagessatz in Höhe von 80 Euro/Tag/Teilnehmer** für max. 3 Tage (An- und Abreisetage gelten als 1 Tag) für die Teilnahme an Wochenendseminaren

Fördermodul 3:

1. Personalmittel für Projektdurchführung und –betreuung

1.1 Personal im Inland

- wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß TVöD (EG 13, maximal 3 Monate/Haushaltsjahr)
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte
- sonstiges Personal (nicht wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, z.B. Projekt-Koordinatorinnen und Koordinatoren)

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

2. Sachmittel

2.1 Honorare

- für externe Referenten bis zu 250 Euro/Tag (keine Vertreter der beteiligten Hochschulen) für Vorträge
- Honorare für Hilfskräfte (Hilfsarbeiten z.B. bei Expertenseminaren, Alumni-Sommer- bzw. Winterschulen)
- für Übersetzungen von Unterrichts- bzw. projektbezogenen Materialien

2.2 Mobilität Projektpersonal

- Ausgaben für Mobilität projektbezogener Dienstreisen. Für Beschäftigte der deutschen Hochschulen in analoger Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG). Für Beschäftigte von Weiterleitungsempfängern (Partnerhochschule im Ausland) unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Belegen. Jeweils können nur Flüge in der Economy-Class und Bahnfahrten 2. Klasse geltend gemacht werden (ggf. abweichend vom BRKG).
Es sind prinzipiell nur die Beförderungsausgaben von Hochschulort bzw. Standort der in die DAAD-Förderung eingebundenen Partnerhochschulen zuwendungsfähig.

2.3 Aufenthalt Projektpersonal

- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Dienstreisen deutscher Hochschulangehöriger in analoger Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Ausgaben für Aufenthalte projektbezogener Dienstreisen ausländischer Partnerhochschulangehöriger (siehe unter Ziffer 3.4).

2.4 Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter (Druck- und Vervielfältigung, Toner, Tinten etc.)
- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Ausgaben für Flyer, Broschüren, Plakate etc.,)
- Externe Dienstleistungen (gemäß Ausschreibung)
- Sonstiges
 - Lehr- und Lernmaterialien, Unterrichts-, Lehr- und Fachbücher, Fachmedien, u.ä.;
 - Ausgaben für Visagebühren;
 - Notwendige Impfungen sowie Malaria-Prophylaxe;
 - Gebühren für Geldtransfer ins Ausland;
 - Beitrag zur Krankenversicherung

- Ausgaben für fachliche und kulturelle Exkursionen während der Fortbildungsveranstaltung

3. Geförderte Personen

3.1 Mobilität geförderte Personen

- Mobilitätsausgaben zum Veranstaltungsort und zurück (inkl. Transfer vom Flughafen zum Seminarort und zurück), Bahnfahrten 2. Klasse, Flugreisen Economy-Class nach Belegen.

3.4 Aufenthalt geförderte Personen

- **Tagessatz in Höhe von 96 Euro/Tag/Person für Zielgruppe gem. Merkblatt, ggf. externe Experten** max. 14 Tage (An- und Abreise gelten als 1 Tag)
- Aufenthaltsausgaben für deutsche Hochschulangehörige (nicht Projektpersonal) in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG), maximal einen Monat

Hinweis:

Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandsrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.